

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Mosel
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Farschweiler
Aktenzeichen: 71072-HA5.1.

54470 Bernkastel-Kues,
22.04.2024
Görresstraße 10
Telefon: 06531-9560
Telefax: 06531-956103
E-Mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Farschweiler Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Farschweiler ist die Bewertung und Einstufung aller landwirtschaftlichen Flurstücke, sowie aller Ortslagenflurstücke abgeschlossen.

Jedem Beteiligten wird ein Auszug ("Nachweis des alten Bestandes") zugesandt, auf dem alle seine im Flurbereinigungsverfahren liegenden Flurstücke, inklusive Bewertung, aufgelistet sind.

Am 15. und 16. Mai 2024 (in der Zeit von 9-16 Uhr, im Bürgerhaus Farschweiler, Kuhbach 16, 54317 Farschweiler)

haben Sie die Möglichkeit sich über die die Wertermittlungsergebnisse zu informieren. Eine entsprechende Übersichtskarte mit der Einstufung der Flurstücke (Ergebnisse der Wertermittlung) kann im Internet (www.dlr-mosel.rlp.de → „Direkt zu“ → Bodenordnungsverfahren → 71072 Farschweiler → 5. Karten) abgerufen werden.



Am 16. Mai 2024 (18 Uhr, im Bürgerhaus Farschweiler, Kuhbach 16, 54317 Farschweiler)

wird eine kurze Informationsveranstaltung (Anhörungs- und Erläuterungstermin) stattfinden, in der die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert werden. Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder bis zum 30.06.2024 schriftlich vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widersprüche gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Erst hiergegen ist es möglich, Widerspruch zu erheben.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, die Bewertung der Land- und Geldabfindung sowie die Festsetzung der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens haben daher die Möglichkeit die

Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen. Dies ist von Bedeutung, da die Landabfindung auch in einer Lage erfolgen kann, in der bisher noch kein Altbesitz vorhanden war (ausgenommen die Flurstücke der bebauten Ortslage).

Wenn Sie keine Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse erheben wollen, ist das Erscheinen im Anhörungs- und Erläuterungstermin am 16. Mai 2024 (18 Uhr) nicht erforderlich.

Fahrtkosten und sonstige Auslagen zur Wahrnehmung von Terminen können nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jens Gillmann